



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. Dezember 2019

Nr. 50

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **Bekanntmachungen**

Neufassung der Satzung für den Wasserverband Siegen-Wittgenstein zum 1. Januar 2020 S. 549 – Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“ S. 555 – Antrag der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Hoehrheinstraße 12, 67550 Worms vom 09.10.2019 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 59199 Unna, Siemensstraße 33 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 560 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und anderen Gesetzen im Bereich der Städte Bochum und Herne - Zweite Zusatzvereinbarung - S. 560 – Bekanntmachung der einvernehmlichen Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hagen und Menden über die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Menden vom

28.06.1999 in der Fassung vom 29.01.2013 zum Ende des Schuljahres 2018/2019 (31.07.2019) S. 561

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 665 im Gebiet der Stadt Unna S. 562 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 562 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 562 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 563 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 563 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 563 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 563 – Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel S. 563 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 563

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 563

### Hinweis

**Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 51/52 2019 ist am 13. 12. 2019. Erscheinungsdatum: 28. 12. 2019**  
**Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1/2 2020 ist am 3. 1. 2020. Erscheinungsdatum: 11. 1. 2020**

**Für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **932. Neufassung der Satzung für den Wasserverband Siegen-Wittgenstein zum 1. Januar 2020**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 5. 12. 2019  
54.01.05-004/2019-001

#### **Satzung für den Wasserverband Siegen-Wittgenstein**

##### **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Mitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Verbandsschau
- § 6 Aufzeichnung, Aufstellung der Mängel
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschließen der Verbandsversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Aufbau des Rechnungswesens
- § 15 Buchführung
- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Geschäftsbericht
- § 18 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Wirtschaftsplan
- § 21 Beiträge
- § 22 Beitragsmaßstab
- § 23 Beitragserhebung
- § 24 Folgen des Rückstandes
- § 25 Dienstkräfte
- § 26 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Beschränkungen des Grundeigentums der Verbandsmitglieder
- § 29 Staatliche Aufsicht
- § 30 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte
- § 31 Verschwiegenheitspflicht

**Artikel 1** Die Satzung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein vom 10. November 1993 - Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 47 vom 27. November 1993, Seiten 450 bis 454 - in der Fassung der Änderung vom 19. Juli 2000 - Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 30 vom 29. Juli 2000, Seiten 193 bis 198 - erhält folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Siegen-Wittgenstein. Er hat seinen Sitz in Siegen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 11, vom 20. Februar 1991, Seite 405 ff).
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Wasserverbandsgesetz.

### **§ 2**

#### **Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gebietskörperschaften
 

|                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| Stadt Bad Berleburg  | Stadt Kreuztal            |
| Stadt Bad Laasphe    | Stadt Netphen             |
| Stadt Biedenkopf     | Gemeinde Neunkirchen      |
| Gemeinde Burbach     | Stadt Siegen              |
| Gemeinde Erndtebrück | Gemeinde Wilnsdorf        |
| Stadt Freudenberg    | Kreis Siegen-Wittgenstein |
| Stadt Hilchenbach    |                           |
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) und das

der Kommune Biedenkopf (Landkreis Marburg-Biedenkopf in Hessen).

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben,

- 1. seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen,
- 2. Gewinnungsanlagen für Oberflächen- und Grundwasser zu bauen, zu erwerben und zu betreiben,
- 3. das Niedrigwasser durch Zuschusswasser aus den Talsperren zu erhöhen und den Grundwasserstrom anzureichern,
- 4. zum Hochwasserschutz regelnd beizutragen.

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus
  - 1. dem Plan des seinerzeitigen Wasserwirtschaftsamtes Hagen – Vorarbeitenstelle Siegen - vom 27. Juli 1953 (Breitenbachtalsperre bei Allenbach),
  - 2. dem Plan des seinerzeitigen Wasserwirtschaftsamtes Hagen über die Gewinnung zusätzlichen Trinkwassers im mittleren Siegerland vom 1. Juli 1959 (Obernautalsperre bei Brauersdorf),
  - 3. dem Plan des Wasserverband Siegen-Wittgenstein vom 10. Januar 1961 (Sicherstellung der Wasserversorgung im nördlichen und mittleren Siegerland durch Verbundwirtschaft von Breitenbachtalsperre, Obernautalsperre, der Grund- und Quellwasservorkommen im Siegtal und hierdurch erforderliche Maßnahmen),
  - 4. dem Hauptentwurf des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein – Planung eines Verbundleitungsnetzes - vom 12. Dezember 1966 und seinen Ergänzungen,
  - 5. sowie den Entwürfen für die von den Mitgliedern erworbenen Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
  - 6. dem Perspektivplan Wasserversorgung Siegerland-Wittgenstein von 1979 und seinen Fortschreibungen.
- (2) Die Pläne werden bei dem Verband aufbewahrt. Abschriften erhält die Aufsichtsbehörde.
- (3) Das durchführende Unternehmen ergibt sich aus den Baubestandszeichnungen und den Erläuterungen dazu, wie die Pläne aufbewahrt werden.
- (4) Für die Ausführung, die Änderung des Unternehmens und des Planes gilt § 47 (1) 2 WVG.

### **§ 5**

#### **Verbandsschau**

- (1) Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung beruft mindestens drei Schaubeauftragte. Der Vorstand oder ein/-e von ihm bestimmte/-r Schaubeauftragte oder Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau und bestimmt jeweils die zu prüfenden Anlagen.
- (2) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Fachleute mindestens 14 Tage vorher zur Teilnahme ein. Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Aufzeichnung, Aufstellung der Mängel**

Die Leiterin oder der Leiter der Verbandsschau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 7**

### **Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung eine/-n stimmberechtigte/-n Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Ferner entsendet die Stadt Siegen vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme. Von Ihnen ist eine/-r als Stellvertreterin oder Stellvertreter der stimmberechtigten Vertreterin oder des Vertreters zu benennen.
- (3) Alle übrigen Verbandsmitglieder benennen für ihre/-n stimmberechtigte/-n Vertreterin oder Vertreter eine/-n Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die beratenden Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Siegen werden aus dem Kreis der Mitglieder der gewählten Kommunalvertretungen, der Ausschussmitglieder, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten, deren allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter oder Beigeordneten für die Dauer der für die Mitglieder der gewählten Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode bestellt und bleiben jeweils bis zur Neubenennung im Amt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/-innen,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

- (2) Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über:
  1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
  2. Bestimmung des Abschlussprüfers,
  3. Beschlussfassung über Verträge (Vergaben u. ä.) im Rahmen der von ihr beschlossenen Vergabeordnung,
  4. Beschlussfassung über Veräußerung von Grundstücken,
  5. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  6. Bildung von Ausschüssen zur Beratung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem Vorstand einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, ist ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Verbandsversammlungen mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Außer den Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## **§ 11**

### **Beschließen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet Ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über
  1. eine Änderung der Satzung
  2. die Auflösung des Verbandesbedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, durch seine/m stimmberechtigte/-n Vertreterin oder Vertreter (§ 8 Abs. 1) oder bei deren oder dessen Abwesenheit durch ihre/-n oder seine/-n Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3) mitzustimmen.
- (4) Das Stimmenverhältnis entspricht dem Verhältnis der von den Mitgliedern nach § 22 (1) zu zahlenden Beiträge. Je angefangene 100.000 Euro Jahresbeitrag ergeben eine Stimme. Niemand hat mehr als 40 % aller Stimmen.
- (5) Die Stimmenzahl für das laufende Jahr ergibt sich aus den Beiträgen des letzten, von der Verbandsversammlung festgestellten Jahresabschlusses.
- (6) Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig,

wenn die Verbandsversammlung zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlossen werden wird.

- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung aufzuführen. Jede Niederschrift ist von dem Vorstand und einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher. Diese/-r hat eine/-n Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Vorstand und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte, deren hauptamtliche allgemeine Vertreterinnen oder Vertreter oder Beigeordnete der Mitglieder des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein sein.
- (3) Die jeweils amtierende Vorsteherin oder der Vorsteher und ihr/-e oder sein/-e Stellvertreterin oder Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ihnen wird von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung als Ausweis erteilt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Dauer der Wahlperiode regelt § 8 (4).

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen die Verbandsversammlung nicht durch Gesetz oder Satzung berufen ist. Insbesondere obliegen ihm die Einbringung von Vorlagen zur Verbandsversammlung für
1. die Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes,
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über
1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehensbedarfs gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
  2. den Abschluss von Verträgen einschließlich Vergaben im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Vergabeordnung,
  3. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  4. Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (4) Der Vorstand hat zu allen wichtigen Geschäften die Beschlussfassung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

- (5) Vorstand hat (im Sinne von § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes) geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

## **§ 14**

### **Aufbau des Rechnungswesens**

- (1) Der Verband führt anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen, welches mindestens
1. die Buchführung einschließlich der Anlagenkartei,
  2. den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
  3. die bedarfsweisen Kostenrechnungen und die hierfür zu führenden Unterlagen,
  4. die Wirtschafts- und Finanzplanung und deren Kontrolle umfasst.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Buchführung**

- (1) Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, die eine zwangsläufige Fortschreibung des Vermögens und der Schulden gewährleisten. Die für Handelskaufleute geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrungspflichten gelten entsprechend.
- (2) Für den wertmäßigen Einzelnachweis des Anlagevermögens muss eine Anlagenkartei vorhanden sein, aus der die genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstandes, die Anschaffungs- und Herstellungswerte, die werterhöhenden und wertmindernden Änderungen, die Abschreibungssätze, die jährlichen Abschreibungen und die jeweiligen Buchrestwerte ersichtlich sind.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
- (2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu vermitteln.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des HGB finden sinngemäße Anwendung. Das Eigenkapital mit Anfallberechtigung ist gesondert auszuweisen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er darf keine Verluste ausweisen. Das zum 1. Januar des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesene Eigenkapital des Verbandes ist angemessen zu verzinsen.

- (5) Die sich beim Jahresabschluss aufgrund der vorausgezählten Gesamtbeiträge ergebenden Überschüsse sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr geleisteten Vorauszahlungen als Beitragsrückgewähr zu erstatten mit Ausnahme der in die Verbandsbeiträge einzurechnenden Eigenkapitalzinsen gemäß § 16 Abs. 4. Die Eigenkapitalzinsen sind den Rücklagen (ohne Anfallberechtigung) im Rahmen des Jahresabschlusses zuzuführen. Eine Auszahlung der Eigenkapitalzinsen an die Mitglieder findet - soweit kein ausdrücklich gegenteiliger Beschluss gefasst wird - nicht statt. Etwaige Fehlbeträge sind unter Berücksichtigung der einzurechnenden Eigenkapitalzinsen gemäß § 16 Abs. 4 von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr vorausgezählten Gesamtbeiträge als Beitragsnachzahlungen aufzubringen.
- (6) Stellt die Finanzverwaltung bei einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus einem anderen Anlass für zurückliegende Jahre ein anderes Jahresergebnis fest, so sind die Unterschiedsbeträge mit Wirkung für diese Jahre vom Verband den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im jeweiligen Wirtschaftsjahr gezahlten Gesamtbeiträge zu erstatten bzw. von den Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis aufzubringen.
- (7) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

#### **§ 17 Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht, der neben dem Jahresabschluss und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers die wichtigste Grundlage für die Unterrichtung der Organe des Verbandes bildet, gliedert sich in

- a) Den Lagebericht entsprechend § 25 der Eigenbetriebsverordnung und
- b) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Berichterstattungen zu sonstigen wichtigen Punkten

#### **§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1, Satz 1 HOB sein muss.
- (2) Der Vorstand legt den von ihm aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Der Vorstand erteilt dem Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Jahres den Auftrag zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Der Auftrag umfasst;
  1. die Prüfung und Berichterstattung, ob
    - 1.1 nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
    - 1.2 die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie Einnahme- und Ausgabebeträge des Jahresab-

schlusses ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

- 1.3 Jahresabschluss und Lagebericht mit den gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung und sonstigen Vorschriften in Einklang sehen.
2. entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Prüfung und Berichterstattung der bzw. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Prüfungsbericht sowie sonstige Prüfungsgegenstände und Berichterstattungen entsprechend den für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Unterlagen zur Prüfung sind vom Verband lückenlos bereitzustellen. Der Abschlussprüfer ist berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstige, von ihm als erforderlich erachtete Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Er kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht erfordert.
- (5) Die Jahresabschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durchgeführt sein. Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfungsbericht) wird an den Vorstand und von ihm an die Aufsichtsbehörde gegeben.

#### **§ 19**

##### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 20**

##### **Wirtschaftsplan**

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist von dem Vorstand ein Wirtschaftsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung festzustellen, verbunden mit der Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den vorläufigen Beitrag gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage der fünfjährige Finanzplan beizufügen.
- (3) Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen und Erträge enthalten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb veranschlagt werden. Im Vermögensplan werden

alle Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Veränderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

- (4) Im Erfolgsplan ist der Finanzaufwand (Abschreibungen und Zinsaufwand) mit anderen Positionen nicht deckungsfähig.
- (5) Die Ansätze im Vermögensplan - Ausgaben und Einnahmen - sind auf zukünftige Wirtschaftsjahre übertragbar.
- (6) Die Stellenübersicht bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft des Verbandes.
- (7) Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung oder einem Verbandsausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) im Rahmen der sachlichen und betragsmäßigen Zuständigkeit in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzustellen.

#### **§ 21**

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen gemäß § 22; sie dürfen nur in Höhe der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen im Sinne einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung erhoben werden. Nicht zu den Erträgen zählt die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals nach § 16 Abs. 4.

#### **§ 22**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab ist grundsätzlich die gelieferte Wassermenge. Der vorläufige Beitrag je Kubikmeter Wasser wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Der endgültige Beitrag ergibt sich aus der gemäß § 21 Abs. 2 ausgeglichen abzuschließenden Gewinn- und Verlustrechnung.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann die Verbandsversammlung im Einzelfall einen von Abs. 1 abweichenden Beitragsmaßstab beschließen.

#### **§ 23**

##### **Beitragshebung**

- (1) Die sich nach der Wasserabnahme ergebenden vorläufigen Beiträge werden monatlich berechnet und erhoben. Soweit Verbrauchszahlen nur in längeren Zeiträumen ermittelt werden, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die aufgrund des Absatzes 1 ermittelten Beiträge werden jedem Mitglied in einer Rechnung mitgeteilt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Gegen diese Rechnung können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vor-

stand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

- (4) Die Verbandsversammlung kann die Rechnung ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Der Vorstand teilt die Entscheidung der Verbandsversammlung dem widersprechenden Mitglied mit. Hilft die Verbandsversammlung dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form eines Widerspruchsbescheides, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- (5) Widerspruch und Klage gegen die Hebung der Beiträge haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für nachträglichen Ausgleich.

#### **§ 24**

##### **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, der drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.

Der Vorstand kann in Härtefällen den Säumniszuschlag ermäßigen oder von seiner Erhebung absehen.

#### **§ 25**

##### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsunternehmens hauptberufliche Dienstkräfte einzustellen. Er muss eine/-n Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beschäftigen.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

#### **§ 26**

##### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Die Rechte und Pflichten der/-s Geschäftsführerin oder Geschäftsführers ergeben sich aus der von dem Vorstand aufzustellenden Geschäftsanweisung.

#### **§ 27**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden den Verbandsmitgliedern mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mitgeteilt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und von Plänen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde und die Pläne eingesehen werden können.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg als Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts in förmlichen Verwaltungsverfahren.

#### **§ 28**

##### **Beschränkungen des Grundeigentums der Verbandsmitglieder**

Beschränkung des Grundeigentums der Verbandsmitglieder erfolgt auf vertraglicher Basis in analoger Anwendung der enteignungs- bzw. entschädigungsrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 29**

##### **Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Aufsichtsbehörde und zugleich obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – MULNV NRW.

### § 30

#### Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 100 Euro.
  2. zur Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten in einer Höhe von über 3 Mio. Euro jährlich.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten in einer Höhe bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich genügt eine allgemeine Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 31

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstand, Mitglieder der Versammlung und der Ausschüsse, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Bediensteten des Verbandes sind nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

**Artikel 2** Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein zum 01.01.2020 wurde am 23.05.2019 durch die Versammlung des Wasserverbandes beschlossen und wird in dieser Fassung hiermit aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Grete

(2847)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 549

### 933. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“

**Satzungsänderung vom 03.12.2019 zur Satzung vom 28.05.2016**

#### des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

### § 3

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

### § 4

#### Aufgaben

- (1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist Aufgabe des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen). Er hat darüber hinaus auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.

- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden übertragen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.
- (8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

## § 5

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher<sup>1</sup>.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer<sup>2</sup> des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personen-nahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweck-

verband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

- (4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuestellten Vertreter weiter aus.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss und kann weitere Ausschüsse sowie einen Ältestenrat bilden und Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:
  - a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
  - b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
  - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
  - f) Abschluss von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsgemäßen Stimmen). Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände).
  - g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
  - i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
  - j) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
  - k) Bestellung und Abberufung sowie Beförderung bzw. Höhergruppierung des Geschäftsführers/

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung „Verbandsvorsteher“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

<sup>2</sup> Mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

der Geschäftsführerin (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)

- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
  - m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
  - n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
  - o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- (3) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (4) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen im Sinne der Satzung – unter Berücksichtigung des Ältestenrates – werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung entsprechend angewandt.

## § 8

### Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden<sup>3</sup> und vier stellvertretende Vorsitzende, so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Geschäftsführer, der sich mit dem Verbandsvorsteher abstimmt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter<sup>4</sup> ein.

## § 9

### Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mitgliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## § 10

### Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände auf Vorschlag eines Mitgliedsverbandes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode einen Verbandsvorsteher und vier Stellvertreter, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 steht den Zweckverbänden entsprechend ihrer Größe in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:
  - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“)
  - Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland („ZVM“)
  - Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
  - Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)
  - Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

<sup>3</sup> Mit der Bezeichnung des „Vorsitzenden“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

<sup>4</sup> Mit der Bezeichnung „Vertreter“ ist die männliche, weibliche und geschlechtsneutrale Form umfasst.

Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt.

Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter. Verzichtet ein Mitgliedsverband darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verband in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.
- (3) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers ergeben sich aus dem GkG, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des NWL sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 4 GkG i.V.m. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

- (6) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Dienstkräfte/Aufgabendurchführung**

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen

des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher bzw. für die Geschäftsführung.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der beratende Funktion für den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes vertreten lassen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das jeweilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbandes.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. §§ 11 Abs. 1 und 15a ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein.
- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalisierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise- und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen,

Eisenbahn-unternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

#### **§ 14**

##### **Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Zugkilometer der Teilräume ermöglichen.

#### **§ 15**

##### **Prüfung des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

#### **§ 16**

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

#### **§ 17**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt-zumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

#### **§ 18**

##### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

#### **§ 19**

##### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Die Satzungsbestimmungen des § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 finden nach dem Inkrafttreten der Satzung im Sinne von Satz 1 erstmals zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Jahr 2020) Anwendung. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.

Unna, den 3. Dezember 2019

Im Auftrag:  
Benjamin Pier

##### **Genehmigung**

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.02-001/2015-002

Arnsberg, den 3. Dezember 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
(Fischer) L. S.

##### **Bekanntmachung**

Vorstehende Satzungsänderung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.02-001/2015-002

Arnsberg, den 3. Dezember 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
(Fischer) L. S.

(2268) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 555

**934. Antrag der Firma  
Logistikzentrum Bönen GmbH,  
Hochrheinstraße 12, 67550 Worms  
vom 09.10.2019 auf Erteilung  
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen  
in 59199 Unna, Siemensstraße 33 gemäß § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 14. 12. 2019  
900-0012293-0001/IBG-0002-G0071/19

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 09.10.2019, zuletzt ergänzt am 14.11.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Logistikzentrums in 59199 Bönen, Siemensstraße 33, Gemarkung Osterbönen, Flur 1; 2, Flurstück 215, 246, 248; 163 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

*Lagerung von 5.500 t Gefahrstoffen im Kommissionierbereich (BE 5000) der bestehenden Lagerhalle.*

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 9.3.1.27, 9.3.1.28, 9.3.1.29 und 9.3.1.30 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer bestehenden Lagerhalle eines mit Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Versorgung der Sanitäranlagen des Logistikzentrums erfolgt weiterhin mit Frischwasser aus dem öffentlichen Netz. Es fallen weiterhin keine Produktionsabwässer an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass das Vorhaben und die bestehende Anlage keine Emissionen hervorrufen, ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben erhöht sich der LKW-Verkehr um 3 bis 5 LKW/d. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage verändern sich dadurch nicht relevant.

Bei der Anlage handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Ein Wechsel der Klasse findet nicht statt.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(420)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 560

**935. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gemeinsame Wahrnehmung  
von Aufgaben nach dem Gesetz über  
das Apothekenwesen und anderen Gesetzen  
im Bereich der Städte Bochum und Herne  
- Zweite Zusatzvereinbarung -**

**Präambel**

Die Anforderungen an die Apotheken- und Arzneimittelüberwachung haben sich im Laufe der letzten Jahre geändert. Zuletzt wurde durch die Neuordnung der Apothekenüberwachung vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2018 (AZ IV B 5 – G.0601) ein Überwachungskonzept erstellt; dieses erfordert zusätzliche personelle Kapazitäten.

Aus diesem Grund werden die Paragraphen 2, 3 und 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch Zusatzvereinbarung vom 13./19.12.2002, neu gefasst. Die übrigen Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

## § 2

- (1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben stellen die beteiligten Städte jeweils einen Amtsapotheker/eine Amtsapothekerin ein.
- (2) Der Amtsapotheker/die Amtsapothekerin untersteht jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin derjenigen Kommune, mit der der Arbeitsvertrag geschlossen wird. Das Recht der Beteiligten, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Dienstgestaltung zu regeln und fachliche Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt. Der Amtsapotheker/die Amtsapothekerin handelt im Auftrag desjenigen Beteiligten, dessen Aufgaben er/sie jeweils wahrnimmt.
- (3) Die für die Aufgabenerledigung außer dem Amtsapotheker/der Amtsapothekerin notwendigen Dienstkräfte werden von den Beteiligten jeweils für ihren Bereich getrennt bereitgestellt.
- (4) Die Dienstzimmer und die sonstigen Sachmittel werden von den Beteiligten für den jeweiligen Amtsapotheker/die jeweilige Amtsapothekerin zur Verfügung gestellt.

## § 3

- (1) Die näheren Einzelheiten für die Dienstgestaltung des Amtsapothekers/der Amtsapothekerin, soweit sie das Verhältnis der Beteiligten zueinander betrifft, werden durch allgemeine Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der beteiligten Gebietskörperschaften einvernehmlich geregelt.
- (2) Bei der Dienstgestaltung ist zu berücksichtigen, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Amtsapothekers/der Amtsapothekerin den Beteiligten durchschnittlich in folgendem Verhältnis zur Verfügung steht:  

|                                            |                                       |
|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| Amtsapothekerin/<br>Amtsapotheker Bochum = | Stadt Bochum 70 %<br>Stadt Herne 30 % |
| Amtsapothekerin/<br>Amtsapotheker Herne =  | Stadt Bochum 70 %<br>Stadt Herne 30 % |
- (3) Die Amtsapothekerinnen/die Amtsapotheker vertreten sich gegenseitig in Urlaubszeiten bzw. bei krankheitsbedingten Ausfällen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vertretung des Amtsapothekers/der Amtsapothekerin zwischen den Städten Dortmund und Bochum vom 24.04.1984 findet analog Anwendung.

## § 4

- (1) Die Personalkosten (tarifliches Entgelt, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse) für den Amtsapotheker/die Amtsapothekerin werden gemäß der den Beteiligten durchschnittlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des Amtsapothekers/der Amtsapothekerin getragen (§ 3 Abs. 2).
- (2) Dienstgänge des Amtsapothekers/der Amtsapothekerin werden mit der für deren Genehmigung zuständigen Gebietskörperschaft auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes abgerechnet und durch diese getragen.

Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen werden durch die anstellende Gebietskörperschaft genehmigt und abgerechnet.

- (3) Die Abrechnung der Personalkosten gemäß § 4 Abs. 1 wird von den Beteiligten bis zum 15.02. für das vorausgegangene Haushaltsjahr vorgenommen. Jeweils zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres sind angemessene Abschlagszahlungen fällig.

Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

|                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| Bochum, den 14. November 2019 | Herne, den 14. November 2019 |
| Stadt Bochum                  | Stadt Herne                  |
| Der Oberbürgermeister         | Der Oberbürgermeister        |
| In Vertretung:                | In Vertretung:               |
| Anger                         | Chudziak                     |

### Genehmigung

Vorstehende Zweite Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und anderen Gesetzen im Bereich der Städte Bochum und Herne wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.  
31.04.01.01-004/2019-002

Arnsberg, den 09. Dezember 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
(Fischer) L. S.

### Bekanntmachung

Vorstehende Zusatzvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-004/2019-002

Arnsberg, den 09. Dezember 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
(Fischer) L. S.

(514) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 560

### 936.

**Bekanntmachung  
der einvernehmlichen Aufhebung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
der Städte Hagen und Menden über  
die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs  
in der Stadt Menden vom 28.06.1999 in der  
Fassung vom 29.01.2013 zum Ende  
des Schuljahres 2018/2019 (31.07.2019)**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 13. 11. 2019  
48.02.01

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hagen und Menden über die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Menden vom 28.06.1999 in der Fassung vom 29.01.2013 zum Ende des Schuljahres 2018/2019 (31.07.2019) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-

arbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Vorrath

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 561



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 937. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 665 im Gebiet der Stadt Unna

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 28. 11. 2019  
Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
L665/41.02.04/BS\_42090/RUHR(02)

In der Kreisstadt Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 665 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 665 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Unna und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4412 027 nach NK 4412 065  
von Station 0,000 nach Station 0,250 (Länge: 0,250 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Benjamin Pier

(190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 562

### 938. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE88 4305 0001 0328 1408 76 und DE24 4305 0001 0328 1411 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE88 4305 0001 0328 1408 76 und DE24 4305 0001 0328 1411 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 3. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 142 / 19

Bochum, 21. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 562

### 939. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE25 4305 0001 0308 5021 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE25 4305 0001 0308 5021 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

M 144/19

Bochum, 28. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 562

### 940. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuchs Nr. 30 546 295 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuchs anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 26. 11. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 562

**941. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Die abhandengekommenen, am 3. 9. 2019 aufgebote-  
nen Sparkassenzertifikate Nr. 31 707 995 und Nr. 31  
708 001 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-  
gelegt worden.

Die Sparkassenzertifikate sind für kraftlos erklärt wor-  
den.

Ennepetal, 3. 12. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**942. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 29. 8. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 34 406 496 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 29. 11. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**943. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
320 118 144 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 11. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**944. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 304 754 807, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 12. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**945. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 430 142 166, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 12. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**946. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-  
kassenbuch Nr. 30 305 254 wird hiermit für kraftlos  
erklärt.

Sprockhövel, 14. 11. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

**947. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkas-  
senbuch mit der Nummer 309 000 388 wird hiermit,  
nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Ab-  
schnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 28. 11. 2019

(lke)

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 563

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Füllbar Witten e. V.“, eingetragen beim  
Amtsgericht Bochum unter VR 4755/1 0001 1 (352),  
ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten,  
etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Katharina Lucia Lucas, Knapmannstraße 18, 58453  
Witten. (27)



# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
**Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING